

Tagung: **100 Jahre Frauenwahlrecht – Salzburg und Österreich im europäischen Vergleich**
Haus der Stadtgeschichte, 8. und 9. März 2019

Die Einführung des Frauenwahlrechts im europäischen Vergleich

Birgitta Bader-Zaar

Nur mehr schwer ist heute die Empörung nachvollziehbar, mit der der Idee der politischen Gleichberechtigung von Frauen bis weit in das 20. Jahrhundert hinein begegnet wurde. Das Frauenwahlrecht bedeutete lange eine fundamentale Herausforderung der Gesellschaftsverhältnisse in Form der hierarchischen Geschlechterordnung. Entlang von drei Aspekten – der Frauenwahlrechtsbewegung um 1900, dem Frauenstimmrecht vor der Einführung des demokratischen Wahlrechts und der Bedeutung der Kriegshilfe von Frauen für die gleichberechtigte politische Partizipation – wurde in diesem Vortrag auf die Geschichte des Frauenwahlrechts aus europäischer Perspektive eingegangen.

Mit der Frauenwahlrechtsbewegung um 1900 werden häufig Bilder demonstrierender Frauen assoziiert, die von der Polizei gewaltsam weggezerrt und verhaftet werden. Tatsächlich waren die britischen „Suffragetten“, die mit aufsehenerregenden Mitteln bis hin zur Zerstörung öffentlichen Eigentums, aber auch dem Hungerstreik im Gefängnis, Aufmerksamkeit für die Forderung des Frauenwahlrechts zu erreichen suchten, eine Ausnahmeerscheinung in Europa. Die gemäßigtere Bewegung für politische Gleichberechtigung nutzte Strategien, die im Rahmen der Legalität blieben: Petitionen, Broschüren, Lobbying und friedliche Aufmärsche. Besonders im deutschsprachigen Raum waren die Aktivistinnen und (wenigen) Aktivisten dabei darauf bedacht, sich von der sozialdemokratischen Bewegung abzugrenzen, die das Frauenwahlrecht seit den frühen 1890er Jahren in die Parteiprogramme aufgenommen, wenn auch nicht immer nachdrücklich verfolgt hatte. Insbesondere die ab 1911 abgehaltenen internationalen Frauentage wurden von Sozialdemokratinnen für die Mobilisierung von Arbeiterinnen und Öffentlichkeit genutzt. Immer wieder wird betont, dass Frauen mit der Demokratisierung, so in Österreich 1918/19, erstmals wählen konnten. Allerdings verfügten manche Frauen bereits im 19. Jahrhundert, freilich in undemokratischen Kontexten, über das aktive Stimmrecht. Wenn auch in Europa in dieser Zeit die Meinung überwog, nur der volljährige, wirtschaftlich selbständige Mann könne Inhaber des Wahlrechts sein, stand Frauen in manchen Ländern, sofern sie die nötigen Voraussetzungen wie Grundbesitz und/oder Steuerleistung erfüllten, das Stimmrecht auf der kommunalen, manchmal auch der Landtagebene zu. Beispiele sind etwa Großbritannien, Schweden, einige deutsche Bundesstaaten und öster-

reichische Kronländer. In letzteren durfte die Stimmabgabe allerdings meist nur durch einen männlichen Bevollmächtigten erfolgen. Sobald allerdings Besitz und Steuern nicht mehr die Voraussetzungen für das Wahlrecht bildeten und politische Repräsentation als Grundrecht jedes Individuums in Form des unbeschränkten und gleichen Wahlrechts anerkannt wurde, galt das weibliche Geschlecht als Ausschließungsgrund.

Nach ersten Erfolgen der Durchsetzung des Frauenwahlrechts – so, erstmals in Europa, in Finnland 1906 – ist die besondere Dichte der Einführung um 1918–1921 auffallend. Vielfach wurde dies auf die Kriegshilfe der Frauen im Ersten Weltkrieg zurückgeführt, die so viel für den Staat geleistet hätten, dass ihnen nun politische Rechte zustünden. Die Frauenbewegungen selbst hatten schon im 19. Jahrhundert erkannt, dass ihr Einsatz in Krisen- und Kriegszeiten ein Beweis für ihre staatsbürgerlichen Qualitäten sein könne, und so präsentierten sie sich auch im Weltkrieg als patriotische Angehörige der Nation, die sich der Staatsbürger/innen-Rechte als würdig erwiesen. Aber schon Zeitgenossinnen und Zeitgenossen waren mit dieser Argumentation zu politischen Rechten als Belohnung unzufrieden. Tatsächlich konnte der Krieg einen Katalysator für das Frauenwahlrecht bilden, indem er zu politischen Umbrüchen führte, die eine Wahlreform ermöglichten, er musste es aber nicht zwangsläufig. Wo das Frauenwahlrecht erfolgreich war, wird in den politischen Debatten deutlich, dass das Ideal der Gleichheit oder die Frage der Anerkennung der Kriegseleistungen der Frauen eine untergeordnete Rolle spielten. In erster Linie interessierte die Frage, wie Frauen ihre Stimme nutzen und wer profitieren würde. Die Angst vor dem „Sprung ins Ungewisse“ und politischen Vorteilen für den jeweiligen politischen Gegner war groß.

Im Laufe der Zwischenkriegszeit begann das Frauenwahlrecht dann zunehmend als notwendiges Merkmal eines zivilisierten, fortschrittlichen Staates gesehen zu werden, zumal die Erfahrungen zeigten, dass es nicht das befürchtete Chaos für Staat und Gesellschaft nach sich zog. Dennoch gab es einzelne Staaten, in denen sich politische Ungleichheit bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts zog. Das Beispiel der Schweiz unterstreicht, wie wesentlich spezifische politische Bedingungen für den Erfolg des Frauenwahlrechts waren. Da hier das unbeschränkte Männerwahlrecht bereits seit 1848 Realität war, war es schwierig, eine Wahlreform zu initiieren. Hinzu kam, dass eine solche Gesetzgebung dem männlichen Wahlvolk zur Abstimmung vorgelegt werden musste. Erst als die Schweiz plante, die Europäische Menschenrechtskonvention, in der das Recht auf freie Wahlen verankert ist, zu unterzeichnen, war es möglich, 1971 eine Mehrheit bei einem solchen Referendum zu erreichen.

Einführung des allgemeinen und gleichen aktiven Männer- und Frauenwahlrechts auf parlamentarischer Ebene in Europa

Land	Männer	Frauen	Land	Männer	Frauen
Finnland	1906	1906	Spanien	1868	1931
Norwegen	1898	1913	Türkei	1924	1934
Dänemark	1915	1915	Frankreich	1848/51	1944
Russland	1917	1917	Albanien	1945	1945
Balt. Staaten	1918	1918	B-H, Kroat., Serb.	1920	1945
Deutschland	1871	1918	Bulgarien	1879	1945
Österreich	1907	1918	Slowenien	1907	1945
Polen	1918 (1907)	1918	Ungarn	1945	1945
Luxemburg	1919	1919	Italien	1912/19	1945/46
Niederlande	1917	1919	Rumänien	1918	1946
Tschech. Rep.	1907	1920	Belgien	1919	1948
Slowakei	1920	1920	Griechenland	1864	1952
Schweden	1909	1921	Schweiz	1848	1971
Irland	1918	1922	Portugal	1974	1974
Großbritannien	1918	1928	Liechtenstein	1921	1984

Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Birgitta Bader-Zaar, Historikerin, Institut für Geschichte der Universität Wien